

BERLINER BASKETBALL VERBAND e.V.

Geschäftsstelle: Friesenhaus II – Hanns-Braun-Straße – 14053 Berlin – Tel. 893 648-0 - FAX 893648-19

JUGENDORDNUNG

des

Berliner Basketball Verbandes

§1 BERLINER BASKETBALLJUGEND

1. Die Berliner Basketball Jugend (BBJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung des Berliner Basketball Verbandes (BBV) und der Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
2. Die BBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBV nachgewiesen werden.
3. Die BBJ ist Mitglied der Sportjugend Berlin.

§2 MITGLIEDER

Mitglieder der BBJ sind alle Jugendlichen im jugendspielfähigen Alter, die Mitglied in einem Verein des BBV sind sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§3 ORGANE

Die Organe der BBJ sind

der BBV-Jugendtag und
der BBV-Jugendausschuß.

§4 BBV-JUGENDTAG

- (1) Der Jugendtag ist die Delegiertenversammlung der BBJ.
- (2) Der Jugendtag tritt jedes Jahr zusammen. Zum Jugendtag ist vom Jugendausschuß schriftlich einzuladen. Für die Einladung gelten die Form- und Fristvorschriften des Verbandstages.
- (3) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahlen (in ungeraden Jahren)
 - Genehmigung des Jugendhaushaltes
 - Planung der Jugendarbeit
 - Beschlußfassung über Anträge
- (4) Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß ausgeschlossen werden.
- (5) Auf dem Jugendtag können nur Delegierte der Vereine mit Jugendarbeit das Stimmrecht ausüben. Es gelten für die Feststellung des Stimmrechts (Menge und Ausübung) die Vorschriften des Verbandstages.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Wählbar ist nur, wer einem Mitglied angehört.
- (8) Für Wahlen, Abstimmungen, Anträge, das Protokoll, die Redeordnung und zur Worterteilung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (9). Antragsberechtigt sind Vereine, das Vorstandsmitglied für Jugend- und Schulsport und der BBV-Jugendausschuß.

§5 AUßERORDENTLICHER JUGENDTAG

- (1) Der außerordentliche Jugendtag kann vom BBV-Jugendausschuß einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens der Hälfte der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
- (2) Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der Jugendtag. Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auf den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einladungen, die auch per Telefax ergehen können, mindestens zehn Tage vorher erfolgen müssen.

§6 JUGENDAUSSCHUß

- (1) An der Spitze der Basketballjugend steht der Jugendausschuß unter dem Vorsitz des Vorstandsmitgliedes für Jugend- und Schulsport. Der Jugendausschuß hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Föhlung mit anderen Gremien des BBV.
- (2) Dem Jugendausschuß obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im BBV. Im besonderen sind dies:
Die Jugendarbeit im Bereich des BBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern,
den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des BBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
Lehrgänge und Wettbewerbe auf Verbandsebene zu veranstalten.
- (3) Der Jugendausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstandsmitglied für Jugend- und Schulsport,
 - b) der Referentin für Mädchen,
 - c) drei Beisitzern,
 - e) dem Referenten für MINI-Basketball,
 - f) dem Referenten für Schulsport,
 - g) den Landestrainern (mit beratender Stimme).
- (4) Der Jugendausschuß kann weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses sollen weiblichen Geschlechts sein.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die BBJ bei Tagungen des DBB und der Sportjugend Berlin.
- (6) Die Mitglieder des Jugendausschusses (außer dem Referent für Schulsport) werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Referent für Schulsport wird in die Kommission für Jugend- und Schulsport berufen.
- (7) Scheidet ein Jugendausschußmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Jugendausschuß bis zum nächsten Jugendtag einen Vertreter benennen. Die durch den Jugendtag durchgeführte Nachwahl gilt bis zum nächsten Jugendtag.
Scheidet das Vorstandsmitglied für Jugend- und Schulsport vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gilt die Bestimmung der Satzung

§7 SPIELBETRIEB

Für den Spielbetrieb gelten die Ausschreibung Jugend des BBV und die Spielordnung des DBB sowie im Bereich des Minibasketballs die vom DBB-Jugendtag beschlossenen Miniregeln.

§8 KLASSENEINTEILUNG

Es gelten die Bestimmungen der DBB-Jugendordnung.

§9 AUSLÄNDERREGELUNG

Im BBV-Spielbetrieb gibt es keinen Unterschied zwischen Jugendlichen deutscher und ausländischer Nationalität. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus der BBV-Spielordnung.

§10 SPIELZEIT

Es gelten die Bestimmungen der DBB-Jugendordnung.

§11 STRAFEN

- (1) Bei Verstößen gegen die Spielordnung oder die Sportdisziplin ist nach der Rechtsordnung zu verfahren.
- (2) Bei einer Vereinssperre muß der Jugendspielbetrieb von dem Verbot ausgenommen werden.

§12 SONSTIGES

Für hier nicht geregelte Punkte gelten die Satzung und Ordnungen des BBV sowie die Bestimmungen des DBB.

§13 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG

- (1) Die Jugendordnung und ihre Änderungen werden vom BBV-Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Sie treten mit ihrer Annahme auf dem Jugendtag in Kraft.

Entwurf, Stand: 12.03.99 (rp, jb)